Pauschalreisevertrag

I. Vertragsparteien

1. Reiseveranstalter
2. Reiseteilnehmer

II. Reisearrangement

|  |  |
| --- | --- |
| Beginn der Reise: | Datum: |
| Ort: |
| Zeit: |
| Ende der Reise: | Datum: |
| Ort: |
| Zeit: |
| Unterkunft: | Name des Hotels: |
| Kategorie: |
| Art des Zimmers (Single, Doppel): |
| Mahlzeiten: | Anzahl: |
| Programm: | Reiseroute: |
| Transportmittel (Merkmal und Klasse): |
| Besuch und Ausflüge: |
| Sonderwünsche: | zum Beispiel Zimmer mit Meersicht, vegetarische Ernährung |

III. Preis

1. Der Preis für Ihre Reise beträgt CHF
2. Preiserhöhung (max. 10%) nach Vertragsabschluss können sich aus folgenden Gründen ergeben:
3. nachträgliche Erhöhung der Beförderungskosten
4. neu eingeführte oder erhöhte staatliche Abgaben
5. staatlich verfügte Preiserhöhungen

Solche Preiserhöhungen werden vollumfänglich auf den Kunden überwälzt. Maximal kann die Preiserhöhung aber nur 10% des Pauschalpreises betragen.

1. Preissenkungen können sich nach Vertragsabschluss aus folgenden Gründen ergeben:
2. Wechselkursänderungen
3. Separat berechnete Leistungen
4. Nicht unter Ziffer 3I. dieses Vertrags genannten Preis inbegriffen sind die folgenden Leistungen:
5. Aufpreis für Einzelzimmer:
6. Theaterbillett:
7. Anzahlung: CHF
8. Restzahlung bis spätestens 14 Tage vor Abreise: CHF

IV. Programmänderungen

Das Reisebüro behält sich das Recht vor, das Reiseprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen zu ändern, wenn unvorhersehbare Umstände es erfordern. Wir werden uns bemühen, Ihnen gleichwertige Ersatzleistungen anzubieten.

V. Mindestteilnehmerzahl

Für die von Ihnen gebuchte Reise gilt eine Mindestteilnehmerzahl von ... Personen. Beteiligen sich an der Reise weniger als die vorgesehene Mindestteilnehmerzahl, so kann die Reise bis spätestens 22 Tage vor dem festgelegten Reisebeginn abgesagt werden.

VI. Einreise, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Für die von Ihnen gebuchte Destination sind die folgenden Impfungen

1. obligatorisch:
2. empfohlen:

VII. Besondere Voraussetzungen beim Reiseteilnehmer

Da in Ihrem Reisearrangement eine mehrtägige Wanderung eingeplant ist, empfehlen wir Ihnen, die folgenden Ausrüstungsgegenstände in Ihrem Reisegepäck mitzuführen:

Diese Wanderung erfordert eine gute Grundkondition.

VIII. Mängelrügen

Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich bei unserem Vertreterin ... an der folgenden Adresse anzubringen:

IX. Annullation

1. Die Annullationskosten betragen je nach Zeitpunkt der Annullation:

|  |  |
| --- | --- |
| 21–15 Tage vor Reisebeginn: | 20% des Reisepreises |
| 14–8 Tage vor Reisebeginn: | 40% des Reisepreises |
| 7–0 Tage vor Reisebeginn, Nichterscheinen: | 80% des Reisepreises |

Annullierungskostenversicherung

Versicherungsgesellschaft ...

Police ...

X. Haftung (Formulierung gemäss Allgemeine Geschäftsbedingungen des schweizerischen Reisebüro Verbandes)

Der Reiseveranstalter ... vergütet Ihnen den Wert vereinbarter, aber nicht erbrachter oder schlecht erbrachter Leistungen oder Ihres Mehraufwandes, soweit es der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung oder dem Leistungsträger nicht möglich war, an Ort und Stelle eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen.

Enthalten internationale Abkommen Beschränkungen der Entschädigung bei Schäden aus Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung, so kann sich der Reiseveranstalter auf diese berufen und haftet insoweit nur im Rahmen eben dieser Abkommen.

Der Reiseveranstalter haftet nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages auf folgende Ursache zurückzuführen ist:

1. auf Versäumnis des Kunden vor oder während der Reise;
2. auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglichen Leistung nicht beteiligt ist;
3. auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches der Vermittler oder der Dienstleistungsträger trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte.

Für Personenschäden, Tod, Körperverletzung und Erkrankung, die die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haftet ..., sofern die Schäden durch ... oder seine Dienstleistungsträger verschuldet sind.

Bei Sach- und Vermögensschäden, die aus der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen, ist die Haftung von ... auf maximal den zweifachen Reisebetrag beschränkt, ausser der Schaden sei absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden; vorbehalten bleiben tiefere Haftungslimiten in internationalen Abkommen.

XI. Anwendbares Recht

Auf diesen Pauschalreisevertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Weiter gelangen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des schweizerischen Reisebüroverbandes zur Anwendung. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |